

Satzung



Reit- und Fahrverein Markdorf e. V.

Pfannenstiel 26

DE-88677 Markdorf

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Markdorf e. V.". Er hat seinen Sitz in DE-88677 Markdorf-Hepbach und ist in das Register des Amtsgerichts Überlingen eingetragen. Nachfolgend wird er kurz RFVM genannt.

Der RFVM ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben

Der RFVM ist im Gebiet Markdorf der zuständige Verein für den Reit- und Fahrsport und für die mit dem Sport verbundene Pferdehaltung. Der Verein ist dem Landesverband der ländlichen Reit- und Fahrvereine in Baden-Württemberg und dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg angeschlossen.

Dem RFVM obliegen folgende Aufgaben:

- 2.1 Förderung des Reit- und Fahrsports sowie der Jugend.
- 2.2 Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
- 2.3 Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindeverwaltungsverband.
- 2.4 Unterstützung aller Bemühungen zur Landschaftspflege und Schadensverhütung.
- 2.5 Gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gemäß Tierschutzgesetz.

Der RFVM verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und unterhält selbst keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus.

Hierbei arbeitet der RFVM mit anderen reiterlichen Vereinigungen zusammen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des RFVM. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des RFVM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Verpflichtung gegenüber dem Pferd:

- 2.6 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferden verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 2.6.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 2.6.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 2.6.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu

transportieren.

2.7 Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

2.8 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der RFVM besteht aus aktiven und passiven erwachsenen Mitgliedern, sowie jugendlichen Mitgliedern.

Personen die sich um den RFVM oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.1 Familien: Per Definition des Familienbeitrages sind jeweils zwei Elternteile sowie alle Kinder bis 18. Jahre in dem Familienbeitrag enthalten.

3.2 In dem Jahr in dem ein Kind das 18. Lebensjahr erreicht wandelt sich die Mitgliedschaft dieses Mitglieds automatisch in die eines aktiven Einzelmitglieds um, ohne dass es dazu einer zusätzlichen Information durch den RFVM bedarf.

3.3 Sofern die restliche Familie, nach Erreichung des Erwachsenenalters eines Kindes, noch aus mindestens 3 weiteren Personen (2 Erwachsene sowie 1 Kind unter 18 Jahren) besteht, bleibt der Familienbeitrag für diese Familienmitglieder weiterhin bestehen.

3.4 Sofern die Kriterien für den Familienbeitrag per Definition gesamtheitlich nicht mehr erfüllt werden wandelt sich die Mitgliedschaft aller Familienmitglieder, ab den in Pkt. 3.2 beschriebenen Voraussetzungen, automatisch in ein aktive Mitgliedschaften um.

Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des RFVM zu richten, der über sie entscheidet.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Antragsstimmen und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.

4.1 Jugendliche unter 16 Jahren sind grundsätzlich nicht wahlberechtigt, ausgenommen bei der Wahl des Jugendwartes, hier dürfen alle Kinder und Jugendlichen an der Wahl teilnehmen.

4.2 Gewählt werden dürfen grundsätzlich nur Mitglieder des RFVM, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 4.3 Die Satzung des RFVM und die Beschlüsse der Organe einzuhalten, sowie auch sonst, dessen Bestrebungen zu unterstützen.
- 4.4 Die festgesetzten Jahresbeiträge sind ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Vierteljahres und die Ordnungsgebühren innerhalb von 6 Wochen zu bezahlen.
- 4.5 Dem RFVM soll zur Regulierung der Einzüge eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1 Durch Kündigung, die unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten per Einschreiben an den Vorstand des RFVM zu erklären ist. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 5.2 Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages trotz 2-facher Mahnung über den Zeitraum von 12 Monaten in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlussklärung ist vom Vorstand dem Mitglied des RFVM durch Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Ein vom Beirat für Schiedsverfahren aus 5 RFVM-Mitgliedern zu bildendes Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb einer Vierteljahresfrist. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.
- 5.3 Durch Tod des Mitglieds. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der lfd. Beitragsverpflichtungen und anderen evtl. Schulden gegenüber dem Verein. Dem Verein gegenüber können ab diesem Zeitraum keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

§6

Zusammensetzung des Vereins

Der RFVM wird von folgenden Organen verwaltet:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

Der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, bestehend aus dem 1. und 2. Stellvertreter, gelten als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den RFVM gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreter sind dem 1. Vorsitzenden gegenüber weisungsgebunden.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, des Beirats, sowie die Mitgliederversammlung entsprechend § 9 der Satzung des RFVM. Er führt den RFVM und besorgt

dessen Geschäfte, soweit diese nicht den stellvertretenden Vorsitzenden und Beiräten übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sollten im Pferdesport aktiv sein.

§8 Der Beirat

Der Beirat, der aus mehreren Mitgliedern bestehen soll, ist dem Vorstand mit beratender Stimme zugeordnet.

8.1 Seine Aufgabengebiete, die bei Bedarf erweitert werden können sind:

- Schriftführung
- Kassenführung
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendfragen
- Veranstaltungen
- Schiedsamt

8.2 Der Beirat besteht aus:

- Schriftführer
- Kassier
- Pressewart
- Jugendwart

Die Beiräte können auch mehrere Aufgabenbereiche in Personalunion vertreten.

§9 Wahlordnung für Vorstand und Beirat

9.1 Die Vorstandsmitglieder des RFVM werden jeweils in getrennt durchgeführten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim.

9.2 Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder, durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung, in offener Wahl für die Dauer von 2 Jahren, berufen.

9.3 Sämtliche Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§10 Geschäftsordnung des Vorstandes

Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Vorstand (§§ 26 - 31 BGB) und dem Beirat vollzieht der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- 10.1 den Jahreswirtschaftsplan aufzustellen
- 10.2 die Jahresabrechnung vorzulegen
- 10.3 die Festsetzung des Jahresbeitrags vorzuschlagen
- 10.4 die Mitgliederaufnahme zu bestätigen
- 10.5 Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen oder Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane zu verfügen.
- 10.6 den Ausschluss von Mitgliedern auszusprechen
- 10.7 Ausschüsse über bestimmte Aufgaben zu bestellen
- 10.8 Leistungsprüfungen und sonstige RFVM-Veranstaltungen anzusetzen
- 10.9 Wichtige Vereinsangelegenheiten zu erledigen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten wären, jedoch keinen Aufschub dulden. Eine unverzügliche Mitteilung über den Vorgang ist den Mitgliedern zuzustellen.

Weitere Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet über

- 10.10 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse
 - 10.11 die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - 10.12 die Führung der laufenden Geschäfte
- Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands
- 10.13 die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind
 - 10.14 die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
 - 10.15 Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - 10.16 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:

- 11.1 Bericht des Vorstandes bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 11.2 Vorlage der vom Kassenführer aufgestellten Jahresabschlussrechnung
- 11.3 Bericht der Rechnungsprüfer
- 11.4 Genehmigung des Jahresabschlusses
- 11.5 Entlastung des Vorstandes und des Beirates
- 11.6 Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- 11.7 Die Wahl des Vorstandes, des Beirates oder notwendige Zuwahlen

- 11.8 Die Festsetzung der Beiträge
- 11.9 Die Wahl der Rechnungsprüfer
- 11.10 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 11.11 Die Beschlussfassung über die Auflösung des RFVM

Die Anträge der Mitglieder sollen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des RFVM beschließt die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe gilt auch für allgemeine Wahlen. Eine offene Wahl ist möglich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Änderung der Satzung

- 12.1 Die Satzungsänderung muss vor der Beschlussfassung vom Vorstand beraten werden und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein.
- 12.2 Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Zustimmung der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des RFVM kann nur vom RFVM-Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag wird von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst.
- 13.2 Die Auflösung kann nur von mindestens 2/3 sämtlicher RFVM-Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist sechs Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung bestätigen.
- 13.3 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert den von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2.2 der Satzung des RFVM zu verwenden. Aus zwingenden Gründen kann der künftige Verwendungszweck noch nicht angegeben werden. Wir verweisen auf dem § 61 Abs. 2 AO. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung vom 24. Juli 1978 mit Änderungen vom 05.12.1999 sowie Änderungen vom 07.02.2022